

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften (SB/037/2021)

Sitzung am: 03.11.2021

Beschluss zu: V0820/21

Gegenstand:

Verlängerung von Erbbaurechten

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Erbbauberechtigten der in der Anlage 1 der Vorlage aufgeführten Grundstücke, die mit Wohnzwecken dienenden Erbbaurechten belastet sind, welche in den 2020er Jahren durch Zeitablauf enden würden, eine Verlängerung ihrer Erbbaurechte anzubieten.
2. Die Verlängerung der Erbbaurechte hat jeweils auf die Dauer von längstens 60 Jahren ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu erfolgen. Der jährliche Erbbauzins ist auf vier Prozent des Verkehrswertes des Grundstückes, ohne Berücksichtigung des Wertes des auf Grund des Erbbaurechts errichteten Bauwerks festzulegen.
3. Der Erbbauzins wird für die ersten 15 Jahre ab Beurkundung mit schuldrechtlicher Wirkung auf 2 % p. a. gesenkt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist die Verhältnisse am Grundstücks- und Kapitalmarkt zu prüfen und dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, ob eine Verlängerung der schuldrechtlichen Absenkung des Erbbauzinses erforderlich ist.
4. In den Verträgen zur Verlängerung der Erbbaurechte ist zu vereinbaren, dass sich der Entschädigungsanspruch bei Beendigung durch Zeitablauf auf 100 % des Verkehrswertes der Gebäude erhöht.

Dresden, - 3. NOV. 2021


Stephan Kühn
Vorsitzender